

Abg. v. Polenz, als Mitglied der Redactionsdeputation, hat damals erklärt, daß er den Buchdrucker Meinhold, mit welchem diesfallig contrahirt worden sei, darüber constituiren und das Ergebnis der Kammer später mittheilen werde. Ehe jedoch diese Besprechung mit dem Herrn Buchdrucker Meinhold hat erfolgen können, hat sich dieser mit einer Eingabe an die Redactionsdeputation selbst gewendet, in welcher er den ihm gemachten Vorwurf der Saumseligkeit und Vernachlässigung seiner Pflicht abzulehnen sucht und verschiedene Anträge dabei stellt. Die Redactionsdeputation hat zuvörderst von der Kanzlei sich in Bezug auf diesen Gegenstand eine genaue Mittheilung über den Thatbestand geben lassen und hat dann diese mit der Eingabe des Herrn Meinhold verglichen. Hierbei hat sich denn herausgestellt, daß allerdings nach dem Contracte, der mit Herrn Buchdrucker Meinhold abgeschlossen worden ist, demselben bei dem Drucke des erwähnten Berichts eine Vernachlässigung seiner Pflicht oder Versäumnis durchaus nicht zur Schuld gelegt werden kann und daher die Beschuldigung, die der Abg. Poppe damals ausgesprochen hat, als unbegründet sich herausstellt. Zur Rechtfertigung des Herrn Meinhold hat die Redactionsdeputation für nöthig gehalten, dies der Kammer durch das Directorium mittheilen zu lassen.

Präsident D. Haase: Es bedarf hierauf keines Beschlusses. — Wir kommen nun auf den Vortrag des Berichts unserer ersten Deputation über das allerhöchste Decret, das Provinzialstatut über die Vertretung der katholischen Kirchengemeinden in der Oberlausitz betreffend. Ich ersuche den Herrn Vicepräsidenten, als Referenten, den Bericht vorzutragen.

Referent Vicepräsident v. Griegern:

Se. Königl. Majestät lassen den getreuen Ständen im Anschlusse ein

Provincialstatut über die Vertretung der katholischen Kirchengemeinden in der Oberlausitz

zu dem Zwecke vorlegen, um, nachdem die Provincialstände der Oberlausitz mit der Fassung dieses Statuts sich allenthalben einverstanden erklärt haben, nunmehr ihrerseits nach Maaßgabe der in §. 7 der Urkunde vom 17. November 1834 enthaltenen Bestimmung sich darüber zu erklären, ob ihnen in Rücksicht auf die Verfassung und das Interesse des gesammten Staats gegen die Erlassung des gedachten Provincialstatuts ein Bedenken beigehe und verbleiben denselben jederzeit in Huld und Gnaden wohlbeigethan.

Dresden, am 19. März 1852.

Friedrich August.

(L. S.)

Friedrich Ferdinand Freiherr v. Beust.

Das Provinzialstatut selbst lautet:

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden
König von Sachsen &c. &c. &c.

verordnen hiermit, nach erfolgter Zustimmung der Oberlausitzer Provincialstände und nachdem die allgemeine Stände-

versammlung die nach §. 7 der Urkunde, die durch Anwendung der Verfassung des Königreichs Sachsen auf die Oberlausitz bedingte Modification der Particularverfassung dieser Provinz betreffend, vom 17. November 1834 (Gesetzsammlung vom Jahre 1834, S. 482) erforderliche Erklärung abgegeben, wie folgt:

Die in dem Gesetz, die Vertretung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden in Rechtsstreitigkeiten betreffend, vom 30. März 1844 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1844, S. 140) enthaltenen Vorschriften finden durchgängig Anwendung auf die Vertretung der katholischen Kirchengemeinden in der königlich sächsischen Oberlausitz, mit alleiniger Ausnahme der im Stadtbezirk Bautzen wohnenden Katholiken und in diesem Bezirk befindlichen katholischen Pfarrgemeinden, über deren Vertretung in der angegebenen Hinsicht nach Analogie der im §. 4 des gedachten Gesetzes den Consistorialbehörden ertheilten Ermächtigung durch das Localstatut für die Stadt Bautzen nähere Bestimmung getroffen werden wird.

Urkundlich haben Wir dieses Provincialstatut eigenhändig vollzogen und das Königliche Siegel beiducken lassen.

(Der Regierungscommissar D. Hübel tritt ein.)

Der Bericht Ihrer ersten Deputation spricht sich darüber so aus:

Das Gesetz vom 30. März 1844, die Vertretung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden in Rechtsstreitigkeiten betreffend,

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1844, S. 140 flg.)

stellt §. 1 als Regel fest, daß die Vertretung der Kirchengemeinden in Rechtsstreitigkeiten in derselben Maaße Statt zu finden habe, wie dies hinsichtlich der Vertretung der politischen Gemeinden, beziehentlich durch die allgemeine Städteordnung vom 2. Februar 1832, durch die Landgemeindeordnung vom 7. November 1838, sowie durch das Gesetz von demselben Tage, die Anwendung der Landgemeindeordnung auf kleinere Städte betreffend, geordnet sei.

Das angezogene Gesetz paßt daher auf die katholischen Glaubensgenossen in den sächsischen Erblanden aus dem Grunde nicht, weil solche keine in räumlicher Beziehung geschlossene Parochien bilden.

Vergl. Bekanntmachung, den Umfang der katholischen Pfarreien in den hiesigen Kreislanden betreffend, vom 1. Februar 1852.

(Gesetzsammlung von 1828, S. 11.)

Dagegen umfassen die katholischen Parochien in der königlich sächsischen Oberlausitz, mit Ausnahme von Budissin, wo besondere, theils durch Verträge, theils durch höhere Entscheidung regulirte Verhältnisse in Berücksichtigung kommen, eben so, wie die in der Provinz bestehenden evangelischen Kirchspiele, räumlich abgegrenzte Bezirke.

Wenn nun in Berücksichtigung dieses Umstandes die katholischen Parochien in der Oberlausitz in ganz gleichen Verhältnissen stehen, wie die evangelischen Kirchspiele dieser Provinz, so tritt auch im Allgemeinen, mit alleiniger Ausnahme der Stadt Budissin, der Anwendung des beregten Gesetzes vom 30. März 1844 auf die katholischen Kirchengemeinden in der Oberlausitz ein Hindernis nicht entgegen, Da es sich aber dabei um eine, mit der besondern kirchlichen Verfassung